Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Krakow am See vom 01.01.2024

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 33 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Krakow am See. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat.
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der

Friedhofsordnung an		
Reihengrabstätte -für Urnen -für Särge	300,00 EUR 330,00 EUR	
Wahlgrabstätten -für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre -Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer	380,00 EUR	
Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	19,00 EUR	
-für Särge je Grabbreite für 20 Jahre -Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer	420,00 EUR	
Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	21,00 EUR	
<u>Urnengemeinschaftsanlage</u> -je Urnenstelle gemäß Friedhofsordnung §19 Abs.6 -je Urnenstelle gemäß Friedhofsordnung §19 Abs.7	1056,00 EUR 981,00 EUR	
Rasengrabstätten Rasengrabstätte für 20 Jahre für Urnen je Stelle -Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer	1350,00 EUR	
Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	67,50 EUR	
Rasengrabstätte für 20 Jahre für Särge -Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer	1740,00 EUR	
Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	87,00 EUR	

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 26,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

A Personal- und Personalnebenkosten im Friedhofsunterhaltungsbereich

- B Verwaltungskosten im Friedhofsunterhaltungsbereich
- C Wasserkosten
- D Müllkosten
- E Anschaffungs-und Unterhaltungskosten für Maschinen und Werkzeuge und Materialien
- F Betriebs- und Verbrauchsmittel
- G anteilige Kosten der Verkehrssicherung

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab/ Gebühr für die Verlängerung eines pflegevereinfachten Wahlgrabes

Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab pro Jahr und Grabbreite zzgl. der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren

25,00 EUR

Gebühr für die Verlängerung eines pflegevereinfachten Wahlgrabes pro Jahr und Grabbreite zzgl. der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren

25,00 EUR

Die Gebühren werden in einer Summe im Voraus für die Dauer der Nutzungszeit erhoben.

4. Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühr für eine Urnenbeisetzung	285,00 EUR
Bestattungsgebühr für eine Erdbestattung (Sarg) ohne Aushebung der Gruft	225,00 EUR

6. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	35,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	27,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	20,00 EUR
Mahngebühren	3,50 EUR

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.



§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültigen Friedhofsgebührenordnung für den kommunalen Friedhof vom 08.11.2011 und für den kirchlichen Friedhof vom 25.09.2012 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Krakow am ...13. 6.24.

(Unterschrift)

Tanja Kruger

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

(Unterschrift

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

